



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 4

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21. April 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015;

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtsverfahren für die Beseitigung der Weiheranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Oberwildenau sowie Schaffung eines offenen Grabens durch den Markt Luhe-Wildenau

- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG -Bekanntmachung





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

H.H. BGR Pfarrer Ludwig Bock

aus Pressath

welcher am 6. April 2015 im 85. Lebensjahr verstorben ist

Herr Bock gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1966 bis 1984 an.

Der Verstorbene hat insbesondere in den Jahren der Gebietsreform und auch danach im Kreistag engagiert und mit Sachverstand u.a. im Jugendwohlfahrtsausschuss, Sozialhilfeausschuss, Finanzausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Sportausschuss sowie im Ausschuss für Krankenhaus- und Gesundheitswesen mitgewirkt.

Außerdem war Herr Bock als Vertreter im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe tätig.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 8. April 2015

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat

Stephan Oetzingen
CSU

Günter Stich
SPD

Karl Lorenz
FW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl
FDP/UW



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Gertrud Brusch aus Vohenstrauß

welche am 27. März 2015 im 94. Lebensjahr verstorben ist

Frau Brusch begann im November 1939 ihren Dienst als Sachbearbeiterin beim Staatlichen Wirtschaftsamt Vohenstrauß. Das Staatliche Wirtschaftsamt war in der Nachkriegszeit für die Verteilung und Organisation von Lebensmittelmarken, Heiz- und Tankgutscheinen oder anderer Hilfsmittel zuständig. Ab 1940 wurde Frau Brusch beim früheren Landkreis Vohenstrauß als Mitarbeiterin in der Kanzlei und im Vorzimmer des Landrats eingesetzt. Außerdem war sie die Mitarbeiterin des damaligen Juristen am Landratsamt in Vohenstrauß.

Im Zuge der Gebietsreform erfolgte im September 1973 ihre Versetzung an das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab. Hier wurde sie als Sachbearbeiterin im Sachgebiet „Wasserrecht“ eingesetzt. Frau Brusch meisterte ihre Aufgaben, die oftmals durch den häufigen Arbeitsplatzwechsel, nicht einfach waren, stets mustergültig. Nach kurzen Einarbeitungsphasen erledigte sie die ihr übertragenen Aufgaben immer zur größten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten. Ihre sympathische und menschliche Art trug dazu bei, dass Frau Brusch bei ihren Kolleginnen und Kollegen sowie auch bei ihren Vorgesetzten sehr beliebt war.

Frau Gertrud Brusch trat im Februar 1982 in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2015

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Renate Zilske

aus Altenstadt bei Vohenstrauß

welche am 28. März 2015 im 68. Lebensjahr verstorben ist

Die Verstorbene war im Januar 1971 als Schwesternhelferin beim ehemaligen Kreiskrankenhaus Vohenstrauß in den Dienst des Landkreises getreten.

Hier war sie sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehörten die Grundpflege der Patienten und die Mitwirkung bei der medizinischen Behandlung. Besonders hervorzuheben war ihr Bemühen um die Schwesternschülerinnen und -schüler der Krankenpflegeschule.

Frau Zilske war bei den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt. Sie war stets zuverlässig und unermüdlich im Einsatz. Pflichtbewusst und sehr korrekt ging sie ihren Aufgaben nach. Durch ihr fürsorgliches Wesen war sie der ruhende Pol im Stationsteam.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2015

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Auf folgende amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz wird hingewiesen:

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 13. Januar 2015

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2015 vom 16.02.2015 Seite 16. In Kraft getreten am 17.02.2015.

Neubekanntmachung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 20. Februar 2015

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2015 vom 16.03.2015 Seite 24.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. Februar 2015

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2015 vom 16.03.2015 Seite 23.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.04.2015

Landratsamt

Jürgen Schneeberger

Oberregierungsrat

Haushaltssatzung 2015

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 04/2015 vom 16.04.2015 amtlich bekannt gemacht.

Tirschenreuth, 07.04.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Bernhard Eigner

Geschäftsleiter

Nr. 43-641/22-851

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtsverfahren für die Beseitigung der Weiheranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Oberwildenau sowie Schaffung eines offenen Grabens durch den Markt Luhe-Wildenau

- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG

Bekanntmachung

Der Markt Luhe-Wildenau beabsichtigt, den Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Oberwildenau zu beseitigen sowie einen offenen Graben zu schaffen.

Nach den eingereichten Planunterlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verfüllung des bestehenden Weihers zur Schaffung von Lagerplatz für den gemeindlichen Bauhof
- Verlegung und Schaffung eines neuen naturnahen offenen Grabens zur Erhaltung der Vorflut für ein Regenrückhaltebecken.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um Gewässerausbaumaßnahmen, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Für das Vorhaben war gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 26. Februar 2015

L a n d r a t s a m t

Zapf

Oberregierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.